

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 24

Samstag, 24. August

1918

(Ord. 14. 8. 1918 Nr 7456.)

Den Organisten- und Chorregentendienst betr.

An die Erzö. Pfarrämter und Kath. Stiftungsräte in Baden.

Wir teilen nachstehend eine Anzahl Leitsätze mit, welche den Stiftungsräten als Richtlinien bei der von den Lehrerorganisten beantragten Erhöhung der Vergütungen für die Besorgung des Organisten- und Chorregentendienstes an den Pfarr- und Filialkirchen in Baden dienen sollen. Die Leitsätze sind aufgrund der Äußerungen und Anträge der Pfarrgeistlichen entworfen, welche auf den von uns mit Erlaß vom 6. Juni d. J. Nr 5202 angeordneten Kapitelskonferenzen über diesen Gegenstand zu beraten hatten.

1.

Eine Erhöhung der Vergütungen für die Besorgung des Organisten- und Chorregentendienstes ist durch die Teuerungsverhältnisse begründet. Wir empfehlen den Pfarrämtern und Stiftungsräten, eine solche bald herbeizuführen, wenn die erforderlichen Mittel beschafft werden können.

Über die Frage, ob in den kirchlichen Fonds die erforderlichen Mittel verfügbar sind, entscheidet der Kath. Oberstiftungsrat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens.

Die Bestimmung darüber, ob die Erhöhung der Vergütungen zunächst für die Dauer der Teuerung oder für immer gelten, sowie die Festsetzung des Zeitpunktes, von welchem ab sie wirksam werden soll, muß den Stiftungsräten überlassen werden. Wir empfehlen, daß die Regelung vom 1. Jan. 1918 ab in kraft gesetzt wird.

2.

Die Bemessung der Vergütungen nach Zahl und Güte der Leistungen, welche einmütig gewünscht wurde, ist schon im bisherigen Vertrag vorgesehen, kann aber, was wohl im Interesse aller Beteiligten liegt, dadurch genauer zum Ausdruck gebracht werden, daß an jeder Pfarr- und Filial-

kirche ein Verzeichnis der erforderlichen Leistungen abgefaßt und monatlich oder vierteljährlich eine Aufstellung der tatsächlich erfolgten Leistungen von den Organisten dem Stiftungsrat zur Zahlungsanweisung eingereicht wird.

3.

Durchschnittlich werden in den Pfarrkirchen folgende Leistungen von den Organisten und Chorregenten gefordert werden:

	Leistungen
a) Mitwirkung beim Hauptgottesdienst und bei den Nachmittagsandachten an 52 Sonntagen und 12 Feiertagen	128
b) bei Vormittagsgottesdiensten an Werktagen (Aschermittwoch, Karwoche (3), Markustag, Bittwoche (3), Fronleichnamswache (7), Allerseelen, Ewige Anbetung, an den Geburtstagen S. M. des Kaisers und S. K. Hoheit des Großherzogs) 12	19 - (2 + 1)
c) bei den Abendandachten (Fastenzeit (6), Karwoche (3), Fronleichnamswache (7), Sylvester	17 + 1 (-1)
d) bei den werktägigen Schülermessen	40
e) Abhaltung der Proben mit dem Kirchenchor	50
zusammen	254

In den Verzeichnissen für die Pfarr- oder Filialkirchen werden von den obigen Leistungen die nicht zutreffenden teilweise oder ganz gestrichen und diejenigen hinzugefügt, die notwendig erscheinen, z. B. Frühmessen mit Gesang an Sonn- und Feiertagen, weitere Abendandachten, größere Zahl von Proben.

4.

Als Vergütungssätze erklären wir für zulässig, wenn die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können:

2 M. für jede Probe und 1.50 M. für jede andere Leistung.

5.

Die Gebühren für bestellte hl. Ämter dürfen auf 1.50 M. erhöht werden, für Hochzeitsämter oder in späterer Stunde abzuhaltende hl. Ämter kann mit Zustimmung des Stiftungs-

rates auch eine Gebühr von 2 M. erhoben werden. Für die gestifteten hl. Ämter ist die Gewährung einer Gebühr von 1.50 M. zu erstreben. Sichere Zusage derselben ist aber erst nach amtlich erfolgter Reduktion der Stiftungen möglich. Stehen andere Mittel zur Verfügung, so kann auch die gestiftete Gebühr aus diesen ergänzt werden.

6.

Das neu aufgestellte Verzeichnis der Leistungen mit Angabe der Beträge für die einzelnen Gattungen der Leistungen ist, wo eine Erhöhung zustande kommt, von den beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen, dem Rath. Oberstiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen und dann dem Vertrag beizufügen.

Freiburg, 14. August 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 8. 1918 Nr. 7785.)

Die Abhaltung von Exerzitien betr.

In „Himmelspforte“ bei Wyhlen werden folgende Exerzitienkurse abgehalten:

- Für Jünglinge
vom 28. Dezember bis 1. Januar
- für Mitglieder des III. Ordens
vom 21. bis 25. Oktober
- für Frauen
vom 4. bis 8. November
- für Jungfrauen
vom 11. bis 15. November
- „ 16. „ 20. „
- „ 2. „ 6. Dezember
- „ 9. „ 13. „
- für Arbeiterinnen
vom 4. bis 8. Januar 1919.

Anmeldungen mögen frühzeitig an Herrn Pfarrer S. Lang in Wyhlen, A. Lörrach, gerichtet werden.

Die Teilnehmer mögen Reichsbrot- und Fleischkarten sowie den Zucker mitbringen.

Freiburg, 23. August 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 8. 1918 Nr 7024.)

Caritas-Lehrgang betr.

Vom 3. bis 13. September 1918 findet in den Räumen der Universität zu Freiburg i. Br. der erste Lehrgang der Caritaschule des Deutschen Caritasverbandes statt. Wir empfehlen den Besuch desselben in erster Linie den örtlichen Caritassekretären und allen führenden Persönlichkeiten der örtlichen Caritasarbeit.

Der Teilnehmerbetrag ist für sämtliche zehn Unterrichtstage auf 10 M. festgesetzt.

Anmeldungen sind an die Zentrale des Caritasverbandes für das katholische Deutschland in Freiburg i. Br., Belfortstraße 20, zu richten.

Diese ist auch gerne bereit, auf Wunsch die Vermittlung von Wohnung und Verpflegung zu mäßigen Preisen zu übernehmen.

Freiburg, 16. August 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

4. Aug.: Karl Leopold Mathes, Pfarrverweser in Mannheim, St. Josefsparrei, auf diese Pfarrei.

Mesnerdienstbesetzung

Als Mesner wurde bestätigt am:

2. Aug.: Landwirt Konrad Jung an der Pfarrkirche in Ottersdorf.